**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz
**Band:** 54 (1976)
**Heft:** 3

**Rubrik:** AHV Information

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Präzision und das Können des Meisters würdigen zu können, der mit seinen zwei Hämmerlein und pfiffigem Gesicht unglaublich geschwind die angeschlagenen Töne hervorzaubert.
So reist er in den letzten Jahren von Ort zu Ort — «I ha scho i dr ganze Welt ufgmacht!» (aufgespielt) — von Amerika über Israel nach Japan. Als er an der Expo in Tokio hätte spielen sollen, habe er den vorgeschlagenen Termin absagen müssen, «do han-i doch gad müesse heue dihä», lächelt er verschmitzt.
Im Ausland wird der zähe Appenzeller gehörig gefeiert, und viele nehmen an, dass alle Schweizer so auszusehen hätten wie er. Ihren Namen schreiben sie auf alle Fälle in allen Schriften in seinen Hackbrettkasten.

*Margret Klauser*


**Wer interessiert sich für Zeichnen und Malen?**

Unser beliebter Fernkurs für Freizeit-Künstler bietet eine gründliche Einführung und macht vor allem Freude. — Lassen Sie sich kostenlos informieren. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

**Neue Kunstschule Zürich**
Räffelstrasse 11, 8045 Zürich
Telefon 01 / 33 14 18

Ja, ich interessiere mich für Zeichnen und Malen. Informieren Sie mich unverbindlich. 723

Name _____

Alter _____

Strasse _____

Ort _____


# AHV INFORMATION

## Aufschub der ordentlichen Altersrente

Immer wieder taucht die Frage auf, ob ein Aufschub der Rentenauszahlung eigentlich «interessant» sei. Dazu meint *Karl Ott,* Direktor der Ausgleichskasse des Kantons Zürich:
«Wer die Rente aufschieben lässt, verzichtet während 1—5 Jahren auf sie. Dafür erhält er später einen entsprechenden *Zuschlag* auf die aufgeschobene Rente — die früheren Jahresrenten werden also *nicht* etwa *nachbezahlt,* wie viele Leute meinen.»

**Wann hat dieser Aufschub einen Sinn?**
Wenn der Befragte in Augenblick das Geld nicht braucht und wenn er so gesund ist, dass er auf ein hohes Alter hoffen kann. Bevor er sich zum Aufschub entschliesst, sollte er die Summe der später zu erwartenden Zuschläge mit den Rentenbezügen, auf welche er verzichtet, vergleichen.

**Beispiel: Aufschub um fünf Jahre**
Bei der einfachen Höchstrente von 1000 Franken sieht das Beispiel folgendermassen aus:
Der Versicherte verzichtet vom 65. bis zum 70. Altersjahr auf insgesamt Fr. 60 000.—. Mit 70 Jahren kann er dann einen Zuschlag von 50 Prozent, das heisst Fr. 500.— im Monat erwarten.
Wenn er nun die durch den Verzicht weggefallenen Fr. 60 000.— durch den jährlichen Zuschlag von Fr. 6000.— teilt, sieht man, dass der Rentner 10 Jahre lang die erhöhte Rente beziehen muss, bis er die weggefallenen 5 Jahresrenten wieder «hereinbringt». Einen *wirklichen Vorteil* hat er also erst nach seinem 80. Lebensjahr — und mit 90 Jahren hat er ein Geschäft gemacht!

**Lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach**
denken sich die vorsichtigen Schweizer. Der Rentenaufschub ist also eigentlich nur interessant, wenn der Rentner noch erwerbstätig ist, da er dann mit seiner Rente beim Steuerzahlen in eine höhere Progression geraten würde. Bittet er aber um Aufschub, so muss er den Betrag auch erst später versteuern, wenn wahrscheinlich sein Erwerbseinkommen ganz oder teilweise wegfällt.

**Wie wird ein Aufschub erreicht?**
Der Rentner muss mindestens ein Jahr nach Erreichen des Rentenalters eine Erklärung auf einem besonderen Formular bei seiner Ausgleichskasse abgeben. Dort findet er auch ein *Merkblatt über den Aufschub der Altersrenten* mit allen Einzelheiten über diese Frage.

## Indexrente und dynamische Rente

Ist von der AHV die Rede, so kommen sie immer wieder ins Gespräch: die dynamische Rente und noch mehr die Indexrente.
Unter **Indexrente** versteht man eine Rente, welche der Teuerung angepasst wird, mit ihr Schritt hält. Bezieht jemand eine Rente von Fr. 500.— und ist die Teuerung um 10 % gestiegen, so erhöht sich — im Fall der Indexierung — auch die Rente um 10 %, d. h. um Fr. 50.—. Einen effektiven Mehrbetrag hat deswegen der Rentner nicht erhalten; die Kaufkraft seiner Rente bleibt unverändert, man hat lediglich deren Minderung infolge der Geldentwertung verhindert.
Im Prinzip ist die Indexierung der AHV-Renten heute auch bei uns rechtens. Strittig bleibt lediglich das Vorgehen.
Man kann jeweils abwarten, bis die Teuerung ein gewisses Ausmass erreicht hat und nachher den entsprechenden Beschluss fassen. Das Vorgehen ist dabei so, dass der Bundesrat den eidgenössischen Räten einen Antrag zu stellen hat und diese darüber entscheiden. Der Antrag kann aber auch aus der Mitte der Räte erfolgen.
Denkbar ist der Uebergang zur automatischen Indexierung. Dies bedeutete, dass es nicht mehr nötig wäre, dass jeweils das ganze gesetzliche Verfahren durchgespielt würde. Der Bundesrat würde zu Jahresbeginn das Mass der Erhöhung entsprechend dem Lebenskostenindex ansetzen.
Wie man weiss, hat die AHV-Kommission an den Bundesrat den Antrag gestellt, dieses Jahr keine Teuerungsanpassung vorzunehmen. Dagegen regt sich starker Widerstand. Aber voraussichtlich bleibt es — dank der niedrigen Teuerungsrate — bei der fünfprozentigen Erhöhung ab 1. Januar 1977.
Die **dynamische** Rente bezweckt eine Anpassung der Renten nicht nur an die Teuerung, sondern auch an das reale Wachstum des Volkseinkommens. Manche Länder, z. B. die Bundesrepublik Deutschland, praktizieren sie schon. Entsprechend sollen dort die Renten im nächsten Juni um 11 % erhöht werden (5,5 % Teuerungszulage, der Rest als Anpassung an die reale Lohnentwicklung). Der dynamischen Rente liegt die Ueberlegung zugrunde, dass man die aus dem Erwerbsleben ausgetretenen teilhaben lassen will am realen Wachstum des Volkseinkommens. Man denkt dabei vor allem an die **Sparer.** Durch die Indexierung ihrer Altersrente wird nämlich lediglich **diese** gegen die Geldentwertung geschützt, die Ersparnisse selber unterliegen weiterhin dem Wertschwund. Um auch hier einen Ausgleich zu schaffen, hat man bisher keine praktikable andere Methode gefunden als die Dynamisierung der Renten. In der Schweiz ist sie aber immer noch umstritten.
In Westdeutschland wird neben dem «normalen» Index der Lebenshaltungskosten noch ein besonderer für die Sozialrentner (bei uns AHV-Rentner) geltender berechnet. Es liesse sich fragen, ob auch bei uns ein solcher eingeführt werden sollte. Denn die Lebensgewohnheiten der betagten Leute sind gewiss andere als jene der Jugend und der im Erwerbsleben stehenden. *-r-*